



14/SN-244/ME von 4

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	68 - GE 9 SL
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt.	10. Nov. 1989

Prof. J. Bauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1291/89/Dr.Be/Ma 8.11.1989

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der
Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz
- GschG); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelt zum oa.
Betreff wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:



[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien
Postfach 63

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

622.001/32-II 3/89 12.09.1989 1291/89/Dr.Be/Ma 7.11.1989

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der
Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz
- GSchG); Bequtachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für den mit Note des Bundesministeriums für Justiz vom 12. September 1989, GZ 622.001/32-II 3/89, übersendeten Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes - GSchG und gestattet sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

§§ 1 und 2 Z 2:

Die schon im Schöffenlistengesetz, BGBl.Nr. 135/1946, enthalten gewesene Bestimmung, die auch in § 2 Z 2 nF Aufnahme finden soll, hat durch die zunehmende Bedeutung Österreichs als Immigrations- und Asylland an Aktualität gewonnen. Sie birgt allerdings die Gefahr in sich, daß verschiedene Gruppen von österreichischen Staatsbürgern geschaffen werden, wobei manchen nur eingeschränkt staatsbürgerschaftliche Pflichten auferlegt werden. Eine Lösung müßte allerdings im Staatsbürgerschaftsrecht gefunden werden.

bitte wenden!

zu § 3 Z 4:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt vor, in den Katalog jener Personen, die nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind, auch die Wirtschaftstreuhänder aufzunehmen und die Z 4 wie folgt zu formulieren: "Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen, Wirtschaftstreuhänder sowie Bewährungshelfer,". Die Wirtschaftstreuhänder sind neben Notaren und Rechtsanwälten der dritte rechtsberatende Freie Beruf. Diesem Umstand wurde beispielsweise auch in § 152 StPO Rechnung getragen. Ungefähr 10 % unserer Kammermitglieder sind als allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige bestellt und werden häufig in dieser Funktion zur Mitwirkung bei Zivil- und Strafprozessen herangezogen. Im Rahmen der gerichtlichen Rechtspflege werden Wirtschaftstreuhänder bei den für Handelssachen zuständigen Senaten der Handels- und Oberlandesgerichte als fachmännische und gemäß § 23 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz als fachkundige Laienrichter tätig. Im Bereiche der finanzstrafrechtlichen Rechtspflege sind Wirtschaftstreuhänder als Verteidiger zugelassen. Sie wirken somit berufsmäßig an der Rechtspflege mit; eine ausdrückliche Erwähnung im Katalog des § 3 nF wäre somit trotz des im § 4 Z 2 nF vorgesehenen Auffangtatbestandes unbedingt gerechtfertigt.

zu § 5 Abs 2:

Zur Wahrung allfälliger schutzwürdiger Interessen der Betroffenen könnte die Aufnahme der Wohnanschrift, gegebenenfalls auch des Geburtsdatums, entfallen.

§§ 14 Abs 2, 15 Abs 1, 16 Abs 2 und 19:

Im Hinblick auf § 63 Abs 5 AVG sollte jeweils aus Vereinheitlichungsgründen an Stelle der Vierzehntagefrist die Zweiwochenfrist des AVG treten.

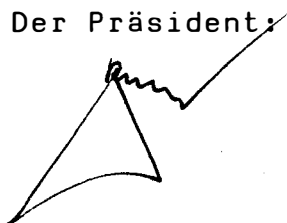
§ 20 Abs 5:

Die Klarstellung in § 20 Abs 5 wird begrüßt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

